

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gem. der aktuellen Fassung "EnEV 2004" und der "DIN 4108"

18-05-2005

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer ² OHNE
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

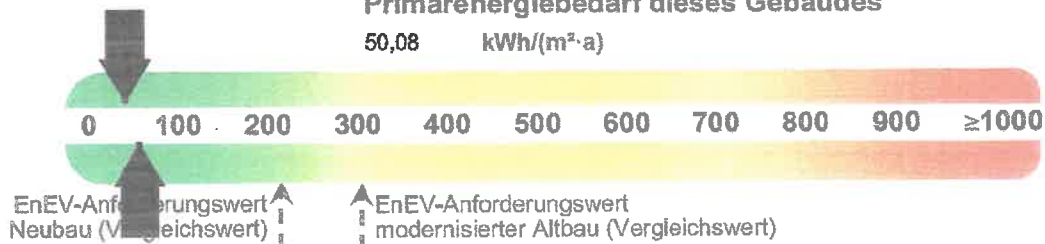
2

Primärenergiebedarf

CO₂-Emissionen ³ 4,50 kg/(m²·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

50,08 kWh/(m²·a)



Anforderungen gemäß EnEV ⁴

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 50,08 kWh/(m²·a) Anforderungswert 56,24 kWh/(m²·a)

Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten

eingehalten

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach Anlage "Nachweis vom 18-05-2005"

Verfahren nach Anlage 2 Nummer 3 EnEV („Ein-Zonen-Modell“)

Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Vereinfachungen nach Anlage 2 Nummer 2.1.4 EnEV

Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² ·a) für					Gebäude insgesamt
	Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung ⁵	Kühlung einschl. Befeuchtung	
Erdgas	siehe	Anhang				44,29
Strom	siehe	Anhang				0,45

Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 44,29 kWh/(m²·a)

Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 0,45 kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG ⁶

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs aufgrund des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes (EEWärmeG)

Art: "BHKW" Deckungsanteil: %
Photovoltaik %
später nicht Berücksichtigung %

Ersatzmaßnahmen ⁷

Zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung waren noch keine Nutzung von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarf erforderlich / notwendig. Selbige, in Form von einem "BHKW" und einer Photovoltaik-anlage wurde nachgerüstet. Finden aber in dieser Zeitschrift, welche sich auf den Nachweis nach der Energiesparverordnung "EnEV" vom 18-05-2005 basiert, keine Berücksichtigung.



Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m ²]	Anteil [%]
1	mittl. Standort Deutschland	3360	
2			
3			
4			
5			
6			
7			
<input type="checkbox"/> weitere Zonen in Anlage			

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Netto-grundfläche.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ freiwillige Angabe

⁴ nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

⁵ nur Hilfsenergiebedarf

⁶ nur bei Neubau

⁷ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG